



UMWELTFACHSTELLEN

Umweltschutz in Fleisch verarbeitenden Betrieben

In Metzgereien und Schlachtbetrieben fallen verschiedene Abwässer, Abfälle und Luftemissionen an, welche eine spezielle Behandlung oder Entsorgung erfordern.

Abwasser

Fleisch verarbeitende Betriebe benötigen für die einzelnen Verarbeitungsschritte grosse Mengen an Frischwasser. Nach entsprechender Nutzung fällt stark organisch belastetes Abwasser an. Dementsprechend hoch sind die erhobenen Abwassergebühren nach dem Verursacherprinzip gemäss Art. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV).



Sturzblut auffangen



Bodenablauf

Vermeiden, Vermindern, Verwerten!

Grundsätze

- Wo Abwasser unvermeidbar anfällt, soll die Menge möglichst gering gehalten werden: Durch sparsame Verwendung von Frischwasser kann die Abwassermenge reduziert werden. Die öffentliche Kanalisation und die Abwasserreinigungsanlagen (ARA) werden entlastet.
- Je nach Beschaffenheit, muss das Abwasser einer Vorbehandlung unterzogen werden, bevor es in die Schmutzwasserkanalisation zur ARA eingeleitet wird. Abwasservorbehandlungsanlagen wie Feinsiebe, Flotationsanlagen etc. benötigen eine Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- In die Kanalisation eingeleitetes Abwasser muss den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung entsprechen.
- Nicht ins Abwasser gehören tierische Nebenprodukte, insbesondere Sturzblut, Fleischreste und Stoffwechselprodukte, sowie Rückstände aus Stallungen, Tierwarteräumen und Anlieferfahrzeugen.
- Betriebsabwässer grundsätzlich in die Kanalisation zur ARA einleiten.
- Sturzblut vollständig auffangen.
- Für den Rückhalt von Fleischresten müssen die Bodenabläufe innerhalb des Schlachtbereiches mit verschraubbaren Siebeinsätzen (Maschenweite von maximal 10 mm) versehen werden.
- Klauen, Borsten, Federn, Pansen und Darminhalt, grössere Fleischreste, und Konfiskate auffangen und separat entsorgen.
- Flüssige Stoffwechselprodukte wie Harn, Sekrete nicht mit dem anfallenden Abwasser in die Schmutzwasserleitung ableiten, sondern auffangen und separat entsorgen.
- Mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sparsam umgehen, die Biologie auf der ARA kann dadurch gestört werden.
- Der Einsatz von Bakterien- und/oder Enzympräparaten ist nicht gestattet, da diese das Fett in kleinere Fragmente aufspalten und damit den Fettabscheider ausser Funktion setzen. (In Ausnahmefällen mit der Umweltfachstelle absprechen).
- Bei Produktionsschritten in der Brüherei, Siederei, Wursterei, Kuttlerei, Feinzerlegung, fällt ein grosser Fettanteil an. Das Abwasser muss über einen ausreichend dimensionierten Fettabscheider entwässert werden (VSA Richtlinie)

Abwasserbehandlung

Die Anforderungen für die Abwasserbehandlung bei Schlachtereien und Fleisch verarbeitenden Betrieben orientieren sich am Stand der Technik:

Anfallstelle	Abwassertechnische Massnahmen
Wartebucht	- Die Abwässer aus Aufstallungen und Wartebuchten sollen landwirtschaftlich verwertet werden. Bodenabläufe sollten daher in der Regel in eine Jauchegrube entwässern. Der Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation ist nur in begründeten Ausnahmefällen bei kleineren Betrieben zulässig. - Die zurückgehaltenen Feststoffe sind separat zu entsorgen.
Tötebucht Schlachtung	Siebeinsätze für den Feststoffrückhalt - Vorhandene Bodenabläufe sind mit verschraubbaren Siebeinsätzen (Maschenweite von maximal 10 mm) für den Feststoffrückhalt zu versehen. - Das Sturzblut ist vollständig aufzufangen. - Die Entwässerung über den Bodenablauf muss in die Schmutzwasserleitung zur ARA erfolgen.
Grob-/Feinzerlegerei Kuttlerei, Brüherei Wursterei, Siederei	Siebeinsätze für den Feststoffrückhalt - Vorhandene Bodenabläufe sind mit verschraubbaren Siebeinsätzen (Maschenweite von maximal 10 mm) für den Feststoffrückhalt zu versehen. Fettabscheider - Die Entwässerung muss über einen ausreichend dimensionierten Fettabscheider in die Schmutzwasserleitung zur ARA erfolgen.



Zerlegerei

Abfälle

Fettabscheider dienen zur Abtrennung der aufschwimmenden Fett- und Ölpartikel. Abfälle aus Fettabscheidern dürfen nicht in die Kanalisation gelangen, da sie zu Verengungen und Verstopfungen der Leitungen führen und die Kläranlagen unnötig belasten. Nach der Entleerung und einer allfälligen Reinigung muss der Abscheider mit Frischwasser bis mindestens zur Höhe der Trennwand aufgefüllt werden.



Fleischabfälle

Die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten richtet sich nach der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP). Für den Vollzug der VTNP sind die kantonalen Veterinärämter zuständig.

Nach Artikel 10 GSchV dürfen keine festen und flüssigen Abfälle in die Kanalisation oder in ein Gewässer eingeleitet werden.

Luft-Emissionen

In Fleisch verarbeitenden Betrieben können in Räuchereien und in Siedereien Luftschadstoff-Emissionen auftreten.

VOC-Grenzwerte

Gestützt auf das Umweltschutzgesetz (USG) und die Luftreinhalte-Verordnung (LRV), Anhang 2, Ziff. 52, sind bei Räucheranlagen folgende VOC-Grenzwerte einzuhalten:

- | |
|---|
| a) beim Heissräuchern bei einem Massenstrom von 50 g/h und mehr: 50 mg/m³ |
| b) beim Kalträuchern bei einem Massenstrom von 50 – 300 g/h: 120 mg/m³ |
| c) beim Kalträuchern bei einem Massenstrom von mehr als 300 g/h: 50 mg/m³ |

Die VOC-Emissionen sind als Gesamtkohlenstoff (C) angegeben.

Emissionsmessungen Abluft

Neue oder sanierte Anlagen (nach Art. 13 LRV) müssen innert 3 bis spätestens 12 Monaten nach Inbetriebsetzung mittels Emissionsmessung abgenommen werden, sofern sie den oben erwähnten Massenstrom erreichen oder überschreiten. Die Messungen sind alle 3 Jahre zu wiederholen. Für die Emissionsmessungen müssen die entsprechenden Messstutzen eingebaut und die Messberichte der Umweltfachstelle eingereicht werden. Anlagen, welche die Grenzwerte überschreiten, müssen saniert werden.

Für die Kamine gelten die Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach (Kaminrichtlinien) des Bundesamtes für Umwelt (BAFU).

Gerüche

Emissionen, insbesondere solche mit geruchsintensiven Stoffen, können in der näheren Umgebung zu Geruchsbelästigungen führen. Das Abluftkamin muss mindestens 50 cm (bei Flachdächern 150 cm) über das höchste relevante Gebäude führen. Diesbezügliche Einzelheiten können der LRV und der Kaminrichtlinie entnommen werden.

Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA, SR 814.610)
- Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV SR 814.318.142.1)
- Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)



Räucherei



Für Fragen und weitere Auskünfte

Umwelt und Energie Kanton Luzern

Libellenrain 15, Postfach 3439
6002 Luzern
041 228 60 60
uwe@lu.ch

Amt für Umweltschutz Schwyz

Kollegiumstrasse 28, Postfach 2162
6431 Schwyz
041 819 20 35
afu.di@sz.ch

Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Schwyz

Bahnhofstrasse 15, Postfach 1181
6431 Schwyz
041 819 16 32
kiga.vwd@sz.ch

Amt für Umweltschutz Uri

Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
041 875 24 16
afu@ur.ch

Amt für Umwelt Nidwalden

Engelbergstrasse 34
6371 Stans
041 618 75 04
afu@nw.ch

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

St. Antonistrasse 4, Postfach 1661
6061 Sarnen
041 666 63 27
umwelt@ow.ch

Amt für Umweltschutz Zug

Aabachstrasse 5, Postfach
6301 Zug
041 728 53 70
info.afu@bd.zg.ch

Zentralschweizerischer Metzgermeisterverband (MMV)

Kantonsstrasse 29
6234 Triengen
041 933 34 91

www.umwelt-zentralschweiz.ch